

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Gutachten über den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche

Ehrenzweig, Armin

Wien, 1908

I. Die Technik des Entwurfes

I. Die Technik des Entwurfes.

§ 1. Einleitung.

„Das Zivilrecht regelt die wichtigsten Seiten des Menschenlebens. Es bildet das Fundament der Sozialordnung, neben welchem andere Rechtsgebiete, z. B. die Verfassung des Staates, was ihre Bedeutung für das Menschenleben, für das Glück und Unglück der Menschen anbelangt, in den Schatten treten“ (Petrażycki). Jede wesentliche Änderung des bürgerlichen Rechtes zieht weitreichende Wirkungen nach sich, die nur zu leicht aller Erwartung widersprechen: dem Schwachen wird die wohlgemeinte Gunst zum Verhängnis; der Pfeil, der den Unredlichen treffen soll, irrt auf den Redlichen ab; die Lösung eines Zweifels zeugt ein Duzend neuer. Darum ruft die Zivilgesetzgebung aller Kulturstaaten die gesammelte Kraft und Erfahrung und Klugheit der ganzen Bevölkerung in die Schranken, sie vernimmt die Wünsche und Klagen aller Stände, aller Berufe, aller Vereinigungen und dankbar begrüßt sie auch den unerbetenen Vorschlag, der sie fördert.

Unsere Regierung war sich anfangs der Bedeutung des Unternehmens bewußt, sie wollte die Verbesserung des bürgerlichen Rechtes im Lichte der Öffentlichkeit und unter der Mitwirkung weiter Kreise durchführen — damals nämlich, als sie die „Revisionskommission“ einsetzte (Anfang Mai 1904). Was immer man gegen diesen Vorgang einwenden mochte¹⁾,

¹⁾ v. Mayr, Zur Frage der Revision, 1906 (Sonderabdruck aus der G. Z. 1906, Nr. 17 bis 20); Tüll, Revision oder Ergänzung, 1907 (S. N. aus der G. Z. 1907, Nr. 6).

Beunruhigung konnte er nicht hervorrufen, denn die Revisionskommission war nur zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs berufen. Über ihn sollte eine größere Versammlung beraten und in dieser — das versprach der „halbamtliche Kommentar“ zur Einsetzung der Kommission ausdrücklich — in dieser also sollten die Vertreter der Industrie, des Gewerbes, der Handelswelt, der sonstigen erwerbstätigen Bevölkerungsgruppen, sowie Angehörige der juristischen Berufsstände zum Worte gelangen. Die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen und Beratungen sollten „jeweils“ durch die Presse allgemein bekannt gemacht werden. Mit Recht durfte daher die Regierung die Hoffnung aussprechen, „daß die Änderungen durchwegs in Übereinstimmung mit den in der Öffentlichkeit vorherrschenden Anschauungen bleiben und deshalb auch das letzte Stück des Weges zur Erlangung der Gesetzeskraft, die parlamentarische Beratung, zur gegebenen Zeit rasch zurücklegen würden“.

Aber bei uns wird „jedes Ding mit mehr Trieb erzeugt als genossen“. Von allem, was angekündigt war, ist das Gegenteil geschehen. Die Aufgabe, die einer besonderen Kommission so feierlich übertragen war, wurde ihr in aller Stille wieder abgenommen, auf die Mitwirkung der Praktiker, der Vertreter der Industrie, des Handels uß. wurde vollständig verzichtet und in die Presse drang nicht die geringste Andeutung über die Ausarbeitung des Entwurfs. Unsere Bureaucratie erblickt nun einmal im Geheimnis die Bürgschaft des Erfolges. Während alle Welt noch die Revisionskommission an der Arbeit glaubte und nur über das Ausbleiben der versprochenen Nachrichten sich verwunderte, legte das Justizministerium dem Herrenhause als Frucht seiner geheimnisvollen Tätigkeit den Gesetzentwurf betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des a. b. G. B.¹⁾ vor.

Die Kritik ließ sich trotzdem nicht zum Schweigen bringen. Die Theoretiker berichteten so rasch als möglich über die Eindrücke, die sie beim ersten Lesen des Entwurfs gewonnen

¹⁾ XVIII. Session, 1907, Beilage Nr. 29.

hatten¹⁾. Bald ließen auch Stimmen aus dem Kreise der Praktiker sich vernehmen²⁾ und nun steht eine Äußerung des österreichischen Advokatentages bevor. Aber die Aufgabe der Kritik ist eine undankbare und unerfreuliche geworden. Denn nicht dazu ist die Kritik berufen, mitzuarbeiten an der Verbesserung unseres bürgerlichen Rechtes. Ist es doch nicht ein Vorentwurf, der geprüft werden soll, sondern eine Regierungsvorlage und diese Vorlage bildet schon jetzt den Gegenstand emsiger parlamentarischer Arbeit. Wer Verbesserungsvorschläge macht, muß fürchten, zu spät zu kommen. Und schließlich übersteigen die Mängel des Entwurfes doch wohl die Leistungsfähigkeit der Kritik. Jeder Jurist, der sich mit diesem Entwurfe längere Zeit befaßt hat, wird die Erfahrung gemacht haben, daß man bei wiederholtem Lesen, Durchdenken, Vergleichen immer neue Fehler findet. Darum wird sich die Kommission des Herrenhauses gewiß nicht darauf beschränken dürfen, die vielen Gebrechen zu heben, auf die, leichtthin aus dem Vollen schöpfend, eine zur Eile gebrängte Kritik doch nur beizspielsweise hinweisen will. Wenn die häßliche Raupe sich in den schönen Schmetterling verwandeln soll, so muß eben der Schmetterling der Raupe so unähnlich werden, als irgend möglich ist.

Dieses Gutachten unternimmt es nicht, die Mittel anzugeben, wie eine solche Verwandlung zu erreichen wäre; vielmehr läßt es die Frage ihrer Möglichkeit dahingestellt. Der Zweck des Gutachtens ist erreicht, wenn es gelungen ist, die Mitglieder des Advokatentages in eben der Überzeugung zu befestigen, die sie sich wohl schon bei der ersten Durchsicht des Entwurfes gebildet haben — in der Überzeugung nämlich, daß der Entwurf nicht mit jener Sorgfalt gearbeitet ist, auf die selbst bei minder wichtigen Gesetzentwürfen nicht ver-

¹⁾ Vgl. die Übersicht im Juristischen Literaturblatt 1908, Nr. 6.

²⁾ In der Sektion Wien des Notarenvereines bezeichnete der Richterstatler (v. Winterhalder) die neuesten Entwürfe als „durchwegs ungenügend vorbereitet, in salopper Sprache und mit mangelhafter Gesetztechnik gearbeitet“ (Ztschr. f. Notariat 1908, Nr. 30).

zichtet werden sollte. Darüber freilich gebe ich mich keiner Täuschung hin, daß hinsichtlich mancher von den im zweiten und im dritten Abschnitte dieses Gutachtens behandelten rechtspolitischen Fragen die Ansichten weit auseinander gehen. Das sind eben politische und darum Parteifragen.

§ 2. Zweck des Entwurfes.

Die „Erläuternden Bemerkungen“ glauben (S. 57) der Aufgabe enthoben zu sein, die Notwendigkeit einer Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu begründen. Sie verweisen auf die Abhandlung Josef Ungers „Zur Revision des a. b. G. B.“, die in Grünhuts Zeitschrift 1904 (Band 31, S. 389 bis 406) erschienen ist. Diese Abhandlung scheint in der Tat die „occasio legis“ zu sein. Aber sie ist doch nur die occasio, der zufällige Anstoß, nicht mehr. Unger hat nicht etwa die Einsetzung einer Revisionskommission empfohlen. „Der Ruf nach Revision des bürgerlichen Gesetzbuches,“ schreibt er (S. 403), „fände sicherlich nicht so allgemeinen Widerhall wie der Ruf nach Reform des Strafgesetzbuches.“ Ferner S. 404: „Und wollte man selbst eine Kommission zur Umarbeitung des Gesetzbuches sofort einsetzen, so würden doch Jahrzehnte vergehen, bevor das schwierige Werk zustande käme.“ Die Einsetzung der Kommission erfolgte also nicht auf Vorschlag Ungers, sondern vielmehr gegen seinen Rat. Was Unger eigentlich anstrebte, können wir nicht wissen, weil die Regierung die nächste Absicht des kleinen Aufsatzes durchkreuzt hat. Dieser Aufsatz ist nämlich ausdrücklich bezeichnet als „Einleitung zu einer Abhandlung, zu deren Vollendung mir hoffentlich noch Zeit und Kraft gegönnt sein wird“ (S. 389, N. 1). Unger kündigt (S. 405) an, daß er in der folgenden Abhandlung einige Einzelreformen vorschlagen werde und bemerkt zur Rechtfertigung dieses Planes, „daß es vielleicht nicht ohne Interesse und nicht ganz ohne Wert ist, die Ansichten kennen zu lernen, die sich jemand, der den größten Teil seines Lebens dem Studium des Privatrechtes gewidmet hat, über einige wichtige Fragen der Gesetzgebung

gebildet hat“. Die Regierung hat gleichwohl das Erscheinen der angekündigten Abhandlung nicht abgewartet. Sie hat sofort die Revisionskommission eingesetzt und Unger um Übernahme des Vorsitzes ersucht. Dadurch wurde zunächst das Erscheinen der Abhandlung verhindert. Dann aber nahm die Regierung, wie bekannt, der Revisionskommission die Arbeit wieder ab und wählte einen Weg, der in der Mitte liegt¹⁾ zwischen der von Dfner — nicht von Unger — angeregten Revision des Gesetzbuches und der schon von Bratochevera²⁾ vorgeschlagenen und allem Anscheine nach auch von Unger in Aussicht genommenen „interimistischen Verbesserung“ durch Einzelgesetze: die Regierung entschloß sich zur „Revision in Abschlussszahlungen“. Also ein Ratengeschäft — da kann auf die Geltendmachung der Mängel bekanntlich nicht verzichtet werden!

Von einem gewöhnlichen Nachtragsgesetze unterscheidet sich die Abschlussszahlung durch Planlosigkeit: quasi per saturam collectum opus et utile cum inutilibus mixtum (Const. Omnem reip.). Allerdings kann sich die Weisheit des Gesetzgebers gerade darin zeigen, daß er scheinbar weit auseinander liegende Gegenstände gleichzeitig ordnet, weil er entdeckt hat, daß sie juristisch oder wirtschaftlich zusammenhängen, daß die Änderung an dem einen Punkte auch Änderungen an anderen, entlegenen Punkten erfordere.

Will man z. B. das Alter der Volljährigkeit von 24 auf 21 Jahre herabsetzen, so genügt es gewiß nicht, in den §§ 21 und 174 a. b. G. B. die eine Zahl durch die andere zu ersetzen. Vielmehr müßten nun auch die ohnehin zum Teile recht unbefriedigenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung aus der väterlichen Gewalt und über die Nachsicht des Alters umgearbeitet werden; auch manches andere, das mit den Alters-

¹⁾ „Die Mittelstraße, die durchaus nicht die goldene ist“ — sagt Touaillon in d. Ztschr. f. Notariat 1908, Nr. 26.

²⁾ Materialien, V, S. 341, von Unger, a. a. O., S. 405, Nr. 51, bezogen („S. 34 fg.“ ist offener Druckfehler).

stufen juristisch zusammenhängt¹⁾. Aber damit wäre der Gegenstand noch immer nicht erledigt. Auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge fordern Beachtung. Soll ein erheblicher Teil der Bevölkerung, der bisher unter dem besonderen Schutze der Gesetze stand, fortan dieses Schutzes entbehren, und zwar derjenige Teil der Bevölkerung, den Unerfahrenheit und jugendlicher Leichtsinns am meisten der Gefahr der Ausbeutung preisgeben, dann erscheint die gleichzeitige Erlassung einer Schutzvorschrift nach Art des § 128, Z. 4, unseres Entwurfes wirklich dringend geboten. Und dabei dürfte man wohl nicht stehen bleiben. Gerade in jenem Alter werden häufig Dienstverträge unter Vermittlung von Agenten abgeschlossen; die Gefahr einer Bedrückung der jugendlichen Stellenfucher durch übermäßige Provisionsansprüche liegt so nahe, daß die Einführung des richterlichen Mäßigungsrechtes nach dem Muster des dtsh. B. G. B. (§ 655) wohl der Erwägung wert wäre uif.

Eine Novelle, die ihren Stoff nach solchen Gesichtspunkten wählte, wäre des Beifalles sicher; da würde eine Reform die andere rechtfertigen.

Und nun betrachten wir unseren Entwurf. Er gibt (§ 93) den unehelichen Kindern gegen die mütterlichen Verwandten und diesen gegen jene (§ 94) daselbe gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht, das zwischen ehelichen Verwandten besteht. Gleichwohl bleibt es dabei, daß uneheliche Kinder von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft überhaupt ausgeschlossen werden (§ 165 a. b. G. B.). Und doch hat das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht für sich allein keinen vernünftigen Sinn! Es kann nur den Schlupfunkt einer Entwicklung bilden, die auf Beseitigung des Unterschiedes zwischen ehelicher und unehelicher Geburt hinzielt. Man kann es be-

¹⁾ Erst die Herabsetzung der Altersgrenze ermöglicht die wünschenswerte Einschränkung jener vollkommenen Handlungsfähigkeit, die das Gesetz dem Minderjährigen hinsichtlich gewisser Vermögensmassen einräumt. Vgl. Prauz, 4. Aufl., § 458, Note 29 d. Zustimmung Appaport in Grünhuts Ztschr. Bd. 35, S. 449. Vgl. dessen Vorschläge ebenda S. 461 ff.

greifen, daß das uneheliche Kind gegen den Vater den Unterhaltsanspruch, aber kein Erbrecht hat; verkehrt ist es dagegen, ihm gegen den mütterlichen Großvater sogar das Pflichtteilsrecht, aber keinen Unterhaltsanspruch zu gewähren. Und was soll man dazu sagen, daß derselbe Entwurf, der die Unzulänglichkeit der gerichtlichen Vormundschaft beklagt, darauf verzichtet, dem unehelichen Kinde in den nun erbberechtigten Verwandten gesetzliche Vormünder zur Seite zu stellen?

Andere Beispiele der Nichtbeachtung von Zusammenhängen werden im folgenden vorgeführt werden; auch die bisherigen Besprechungen des Entwurfes bieten deren eine Menge¹⁾. Krasnopolski²⁾ zeigt, daß der Entwurf „einzelne Bestimmungen der verschiedensten Rechtsinstitute ändert, ohne kaum eines derselben vollständig zu revidieren, beziehungsweise zum Abschlusse zu bringen“. „Wie mit einem Krampfen auf einer Hutweide wird herumgearbeitet; hier ein Stückel, dort ein Stückel“ — so Burckhard³⁾ und ähnlich Wellspacher⁴⁾ nur mit dem Unterschiede, daß er dem Verfasser des Entwurfes statt des Krampfens die Maurerkelle in die Hand gibt.

§ 3. Verhältnis des Entwurfes zum deutschen Gesetzbuche.

Daß heimische Recht von innen heraus fortzubilden, Gedanken zur Reife zu bringen, die in einzelnen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches ihren „historischen Durchbruchspunkt“, aber noch nicht die folgerichtige Entwicklung gefunden haben, oder die Grundsätze klarzulegen, die hinter mancherlei Scheingründe versteckt die österreichische Spruchweisheit beherrschen — das ist nicht die Absicht des Entwurfes. Vielmehr sollen dem österreichischen Gesetzbuche wie einem Wildlinge die Äste

¹⁾ Ein besonders arges Versehen ist es, daß dem Ehegatten ein Pflichtteilsrecht gewährt wird, die §§ 776 ff. aber ungeändert bleiben. Schiffner, Erbrechtsreform, S. 48 f.

²⁾ Die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des a. b. G. B., S. 9.

³⁾ Neue Freie Presse vom 12. April 1908.

⁴⁾ Kritische Bemerkungen, S. 5.

gestützt werden, um Edelreißer vom deutschen Gesetzbuche oder neueren Entwürfen aufspießen zu können.

Die bei dieser Übertragung gemachten Fehler zerfallen in zwei Gruppen: bald wurde nicht geändert, was der Änderung bedurfte, bald geändert, was besser unberührt geblieben wäre.

A. Die Fehler durch Nichtändern sind wieder zweifacher Art. Entweder nämlich blieben Fehler unverbessert, die dem Urtexte von vorneherein anhafteten. Oder Fehler entstanden erst dadurch, daß der aus dem ursprünglichen Zusammenhange gelöste Paragraph ohne Anpassung in die neue Umgebung gebracht wurde. Hier nur drei Beispiele von der zweiten Art.

a) § 24 des Entwurfes ist aus § 1716 des deutschen Gesetzbuches wörtlich abgeschrieben: „Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt bei Gericht zu erlegen hat. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruches glaubhaft gemacht wird“.

Nicht davon soll die Rede sein, daß die deutsche „einstweilige Verfügung“ in der Regel nach mündlicher Verhandlung durch Endurteil erlassen wird, während die österreichische „einstweilige Verfügung“ in der Regel ein plötzlicher Überfall ist, bei dem man von der Gefährdung des Anspruches nicht so leicht absehen sollte. Dem deutschen Rechte nähern wir uns erst, wenn wir sagen: „auf Antrag der Mutter kann nach Einvernehmung des Vaters durch einstweilige Verfügung angeordnet werden uß.“ Viel merkwürdiger ist die Herübernahme der drei Monate. Nach deutschem Rechte ist nämlich gemäß § 1710 B. G. B. auch späterhin der Unterhalt immer von drei zu drei Monaten vor auszuzahlen, bei uns dagegen ist die Pflicht der Vorauszahlung verständigerweise¹⁾ auf einen

¹⁾ Die große Mehrheit der Bevölkerung bezieht das Einkommen in kürzeren Terminen, täglich, wöchentlich, monatlich. Ihre Wirtschaft

Monat beschränkt (§ 1418 a. b. G. B.). Die Frist des § 1716 des deutschen Gesetzbuches entspricht also dort der Regel, die Frist des wörtlich gleichlautenden § 24 unseres Entwurfes erscheint für uns als wunderliche Ausnahme. Man begreift nicht, warum der Unterhalt gerade für die drei ersten Lebensmonate auf einmal zu entrichten ist und auch das — allem Anscheine nach — nur, wenn schon vor der Geburt des Kindes eine einstweilige Verfügung verlangt wird. Die einstweilige Verfügung gewährt also mehr als im ordentlichen Rechtswege gefordert werden kann!

b) An § 826 des dtsh. B. G. B. schließt sich § 152, Satz 1 des Entwurfes an:

„Wer in einer gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßenden Weise einem anderen absichtlich Schaden zufügt, ist diesem zum Schadenersatz verpflichtet“.

Auch hier bewährt sich der Satz: *Vérité en deçà, erreur au delà*. Eine Bestimmung, die im Rahmen des deutschen Rechtes unentbehrlich ist, kann für uns reiner Unsinn sein. Das deutsche Recht kennt nicht wie das österreichische oder das französische den allgemeinen Grundsatz, daß jede schuldhafte Beschädigung zum Schadenersatz verpflichtet. § 823 des dtsh. B. G. B. setzt voraus, daß ein fremdes Recht widerrechtlich verletzt oder ein Gesetz übertreten worden ist, das den Schutz eines anderen bezweckt — Voraussetzungen, von denen unser § 1295 nichts weiß. Der § 826 des dtsh. B. G. B. will nun den § 823 ergänzen: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, soll dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, auch ohne daß ein Recht eines anderen verletzt oder gegen ein Schutzgesetz verstoßen ist“¹⁾.

verträgt die Belastung mit vierteljährigen Zahlungen nicht. Aber auch für das Kind sind weitreichende Vorauszahlungen gefährlich.

¹⁾ Pland, Kommentar zu § 826. Ebenso — den Unterschied zwischen deutschem und österreichischem Rechte übersehend — der Verfasser der erläuternden Bemerkungen, S. 140.

Für uns aber bedeutet der entsprechende § 152 nicht eine Erweiterung, sondern entweder gar nichts oder eine Einschränkung der Schadenersatzpflicht. Nach dem unveränderten § 1295 a. b. G. B. verpflichtet nämlich im allgemeinen jedes Verschulden — auch das Versehen (§ 1294) — zum Schadenersatz; hiervon scheint nun § 152 Entwurf den Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung auszunehmen. Habe ich also z. B. eine Fenster Scheibe aus Versehen eingeschlagen, so muß ich sie ersetzen; kann ich aber nachweisen, daß ich dies in einer die öffentliche Ordnung verletzenden Weise, also etwa bei einem Aufruhr getan habe, so bin ich nur dann ersatzpflichtig, wenn mir böse Absicht nachgewiesen werden kann. — Das Schifaneverbot des zweiten Satzes wird die Schifane kräftig fördern; es wird — hoffentlich — selten angewendet, aber oft angerufen werden¹⁾.

c) Die dreißigjährige Verjährung dauert unserer raschlebigen Zeit zu lange. Man sollte meinen, daß um so gewisser die vierzigjährige Verjährung fallen müsse, eine sinnlose Begünstigung der „erlaubten Körper“, an die sich eine ganze Reihe von Streitfragen knüpft. Aber die §§ 1472 und 1485 a. b. G. B. bleiben. Dafür werden nach deutschem Muster zahlreiche Forderungen einer dreijährigen Verjährung unterworfen²⁾ u. zw. — selbstverständlich³⁾ — ohne Unterschied der Person. Allein was im Zusammenhange des deutschen

¹⁾ Wellspacher, Kritische Bemerkungen, S. 24, nennt das Schifaneverbot, dank seiner engen Formulierung ungefährlich, aber praktisch ziemlich wertlos. Dabei ist an die schifanöse Verteidigung in Schlepprozessen nicht gedacht.

²⁾ Unser Entwurf geht übrigens viel weiter als das dtsh. B. G. B. § 194, Z. 1 des Entwurfes umfaßt schon für sich allein „ziemlich den ganzen geschäftlichen Verkehr“ (Erl. Bem. S. 160). Um so merkwürdiger erscheint nun die ganze Aufzählung. Ist etwa die Transportanstalt der Z. 3 oder das Gasthaus der Z. 4 kein „geschäftliches Unternehmen“? Sind ihre Leistungen nicht „sonstige Leistungen“ im Sinne der Z. 1?

³⁾ Judikat Nr. 18. Daß § 196 Entwurf nicht nur überflüssig, sondern (vermöge des Schlusses auf das Gegenteil) geradezu schädlich ist, habe ich in der Not. Ztschr. 1908, Nr. 9, gezeigt.

Rechtes zulässig erscheinen mag, kann für uns ernste Gefahren heraufbeschwören. Gegenüber der kurzen Verjährung erlangen nämlich die Vorschriften über Hemmung und Unterbrechung die größte Bedeutung. Es kommt viel darauf an, diese Verjährung gegenüber einem saumseligen, abwesenden oder nur vorübergehend zahlungsunfähigen Schuldner auf sichere, schonende und billige Weise unterbrechen zu können. Quaedam nomina sagt Seneca, bona lentus ac sapiens creditor fecit, qui sustinuit ac mora fovit.

Eine unzweideutige schriftliche Anerkennung ist nicht immer rechtzeitig zu erlangen. Nach österreichischem Rechte ist daher der Gläubiger regelmäßig genötigt, nicht nur vor Ablauf der Verjährungszeit zu klagen, sondern auch „die Klage gehörig fortzusetzen“ und ein verurteilendes Erkenntnis zu erwirken. Dadurch wird ein Aufwand verursacht, den man bei einer zweifelhaften Forderung nicht gerne wagen wird. Davon abgesehen, werden Prozesse vorzeitig heraufbeschworen, die nicht immer erwünscht sind. Anders nach deutschem Rechte. Da genügt zur Unterbrechung der Verjährung die Klage für sich allein (dtich. B. G. B. § 211). Der deutsche Rechtsanwalt kann also dem säumigen Kunden, mit dem er es nicht ganz verderben will, im Dezember des dritten Jahres (§ 201) höflich anzeigen, daß er genötigt sei, zur Wahrung seines Anspruches Klage zu erheben, daß er aber nicht prozessieren wolle. Der Prozeß bleibt liegen und der Lauf der Verjährung fängt aufs neue an.

Dazu kommt noch eine zweite, nicht minder wichtige Verschiedenheit. Bei uns werden sogar hypothekarisch gesicherte Ansprüche der Kaufleute uff. in vollem Umfange der dreijährigen Verjährung unterliegen; der Schuldner kann nach Ablauf der drei Jahre Löschung der Hypothek verlangen. Während also die heutige Kreditpolitik bemüht ist, den Hypotheken den Charakter dauernder Kapitalsanlagen zu wahren, während unsere Agrarpolitik die Kündbarkeit der Hypothek geradezu ausschließen möchte, nötigen die neuen Verjährungsbestimmungen den Gläubiger, die Hypothek schon im dritten

Jahre ihres Bestehens zu kündigen¹⁾, um der Verjährung zu entgehen. Überdies wird die Verkehrsfähigkeit der Hypotheken gefährdet. Wer wird in Zukunft eine Hypothek erwerben wollen, die im Grundbuche für einen Kaufmann (§ 194, Z. 1), für einen Landwirt (§ 194, Z. 2) uff. eingetragen ist? Es ist immer mißlich, sich von vornherein auf den Schutz des guten Glaubens (§ 1500 a. b. G. B.) verlassen zu müssen, der — man sehe die Spruchpraxis — so oft versagt. Das deutsche Gesetzbuch schützt den Hypothekargläubiger nicht nur gegen die kurze, sondern gegen jede Verjährung durch eine unserem § 1483 entsprechende Vorschrift (§ 223).

Wir haben also nur die Wahl, aus dem deutschen Gesetzbuche zugleich mit der kurzen Verjährung auch die eben erwähnten Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung und über die Unverjährbarkeit der Hypotheken zu übernehmen oder aber, uns mit einer längeren Verjährungsfrist — etwa mit einer Frist von zehn Jahren — zufrieden zu geben. Auf zehn Jahre hinaus wird niemand auf Verjährung spekulieren, aber drei Jahre lang kann bald einer den Bettler spielen, um sodann, geschützt durch die Verjährung, mit fremdem Gelde ein behagliches Dasein zu beginnen.

B. Fehler durch leichtfertige Änderungen des Vorbildes begegnen fast in jedem Paragraphen des Entwurfes. Beispiele haben die bisherigen Kritiken in Menge gebracht. Jeder Leser, der sich die Mühe nimmt, den Entwurf mit dem deutschen Gesetzbuche zu vergleichen, wird sie mit Leichtigkeit vermehren können. Gewöhnlich bedeutet jede Abweichung vom deutschen Vorbilde eine Verschlechterung. Ich greife, um dies zu zeigen, den § 190 Entwurf heraus und vergleiche ihn mit § 416 des dtsh. B. G. B.:

a) Die Regeln des deutschen Gesetzbuches gelten für jede Veräußerung, unser Entwurf spricht nur von der Übernahme der Hypotheken auf den Kaufpreis. Was ist also Rechtens,

¹⁾ Dtsch. B. G. B. § 199; Arainz, System, § 141 bei Note 38, § 153 bei Note 8; Hagenöhr, Obligationenrecht, II. S. 613 ff.

wenn beim Tausche oder bei der Schenkung die Hypotheken vom Erwerber zur Selbstzahlung übernommen werden? Sollen da andere Regeln gelten? Und ist es beim Kaufe wesentlich, daß die Schulden „auf den Kaufpreis“ übernommen, also angerechnet werden? Wie dann, wenn bei entsprechend geringerem Kaufpreise Schuldübernahme ohne Anrechnung vereinbart wird?¹⁾

b) Nach dem deutschen Gesetzbuche ist die Übernahme genehmigt, wenn der Gläubiger die Mitteilung des Veräußerers nicht beantwortet. Nach unserem Entwurfe²⁾ gilt das gleiche, auch wenn der Gläubiger dem Erwerber, also einem Unbekannten, nicht antwortet. Nun fühlen wir uns im allgemeinen nicht verpflichtet, Leuten zu antworten, mit denen wir nicht in Verbindung stehen; auf dieser Erwägung beruht ja auch Art. 323 H. G. B. Ein rechtsunkundiger Gläubiger kann daher unangenehme Überraschungen erleben.

c) Dazu kommt noch, daß die Mitteilung der Schuldübernahme nur nach deutschem Rechte den „Hinweis“ enthalten muß, daß der Übernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt. Nach unserem Entwurfe aber wird der Gläubiger nicht mit dem Hinweise, sondern mit der „Wirkung“ aufgefordert, daß uff., d. h. unser Entwurf hält die Rechtsbelehrung für überflüssig. Wer Hypothekargläubiger sein will, soll Hypothekenrecht lernen!

d) Dafür verlangt unser Entwurf den Beisatz, daß der Schuldnerwechsel erst nach Einverleibung des Erwerbers eintrete. Nach dem deutschen Gesetzbuche entfällt dieser Beisatz, denn dort kann die Schuldübernahme dem Gläubiger erst nach der Eintragung mitgeteilt werden. Bei uns wird also der Gläubiger nach der Annahme des neuen Schuldners nicht mehr

¹⁾ Vgl. Hallbauer, Hypothekenübernahme in Anrechnung auf den Kaufpreis, im Sächf. Archiv für Rechtspflege, III. (1908), S. 97 ff. Dazu Sieckl, ebenda, S. 230 f. und Kreßschmar, ebenda, S. 281 ff.

²⁾ Vgl. Seuffert, Die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes in dem Entwurfe eines H. G. B. für das Deutsche Reich, S. 49.

wissen, wer eigentlich sein Schuldner ist. Denn von der bürgerlichen Übertragung wird er nicht verständigt. Er muß also, wenn er demnächst mahnen, Zinsen einkassieren, klagen will, zunächst das — vielleicht weit entfernte — Grundbuch einsehen. Und zu wie vielen Mißbräuchen wird dem Schuldner die Befugnis Gelegenheit geben, den Zeitpunkt des Schuldnerwechsels willkürlich zu bestimmen!

e) Das deutsche Gesetzbuch sagt: „Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.“ Da nach unserem Entwurfe auch der Erwerber den Gläubiger verständigen kann, heißt es hier: „Sobald die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung¹⁾ feststeht, hat der Auffordernde den anderen Teil hiervon zu benachrichtigen.“ Wie also, wenn der Hypothekargläubiger vom Erwerber die Aufforderung erhalten, aber zur größeren Sicherheit — oder weil er die Adresse des Erwerbers nicht kennt — dem Veräußerer geantwortet hat?

In dieser Weise hat der Entwurf das deutsche Gesetzbuch verbessert. Man wird uns drüben im Reiche den dadurch erlangten Vorsprung gerne vergönnen.

§ 4. Eigenart des Entwurfes.

Der Entwurf bietet bald zu wenig, bald zu viel; seine Bestimmungen stehen oft mit Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, oft miteinander im Widerspruche; sie stören hier und da die Ordnung des Gesetzbuches; ihre Fassung ist oft unklar, zuweilen sprachwidrig; die Erläuterungen sind unzulänglich und widersprechen nicht selten dem Texte.

Alles das ausführlich darzulegen, darf ich mir ersparen. Mängel dieser Art sind jedem Leser des Entwurfes bekannt, die bisher erschienenen Besprechungen liefern zahlreiche Proben

¹⁾ Mit Recht ist das deutsche „Genehmigung“ beseitigt worden; dafür hätte aber wie im § 187 Entw. „Einwilligung“ gesagt werden sollen. Unser b. G. B. kennt die „Zustimmung“ nicht. Es unterscheidet zwischen „Einwilligung“ und „Genehmigung“ (vgl. besonders § 635 a. b. G. B.), aber anders als das dtsh. B. G. B. (§§ 183, 184).

davon. Andererseits wird die Herrenhauskommission gewiß dem Entwurfe jene technische Sauberkeit nachträglich verschaffen, deren Abgang einen so peinlichen Eindruck hervorgerufen hat. Also nur wenige Bemerkungen.

A. Der Entwurf füllt nicht nur nicht die Lücken des bürgerlichen Rechtes, er schafft deren neue. So werden z. B. ohne Ersatz gestrichen: § 905 letzter Satz, § 1313 letzter Satz¹⁾, § 1407 (vgl. Schweizer Entw., Art. 1206). Auch die Beseitigung des § 1408 halte ich nicht für eine Verbesserung²⁾. Fragen, die der gesetzlichen Lösung bedürfen, werden dem Verordnungswege vorbehalten, so daß man sich z. B. über den amtlichen Vormund (§ 49 Entw.) vorläufig noch gar kein Urteil bilden kann. Dafür bringt das Gesetz inhaltleere Sätze, die nicht einmal in einer Verordnung am Platze wären. Ich will von dem berückichtigten § 104 Entw. (Begründung des Heimfallsrechtes) schweigen, der nur in einem Lehrbuche — und zwar in einem schlechten — unterzubringen wäre. Aber was soll man zu dem weitgeschweifigen § 33, Abs. 2, sagen?

„Der Vormundschaftsrat ist ferner berechtigt, dem Gerichte diejenigen Maßregeln und Einrichtungen aus eigenem Antriebe (!) zu bezeichnen, die nach seinen Wahrnehmungen oder Erfahrungen, sei es allgemein, sei es im einzelnen Sprengel einzuführen wären, um die Zwecke der staatlichen Vormundschaftspflege besser zu erfüllen und den Pflegebefohlenen, insbesondere auch in bezug auf ihre persönliche Ausbildung und Entwicklung, alle Vorteile des staatlichen Schutzes zuteil werden zu lassen.“ Worte, nichts als Worte! All das mochte vielleicht vor hundert Jahren rechtliche Bedeutung haben. Aber heutzutage darf sich jedermann — und jede gesetzlich anerkannte Körperschaft — erlauben, den Behörden „aus eigenem Antriebe“ Vorschläge zu machen (Petitionsrecht, Art. 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. De-

¹⁾ Krasnopolski, S. 21, v. Mahr in den Jur. Bl. 1908 Nr. 34.

²⁾ A. M. Wellspacher, S. 31. § 1408 schneidet mutwillige Einwendungen gegenüber dem Forderungsübernehmer ab, s. Krainz, 4. Aufl., § 331 a. G.

zember 1867, Nr. 142 R. G. Bl.). Etwas anderes wäre eine Aufforderung an den Waisenrat (nicht im Gesetze, sondern in einem Erlasse, etwa einem Dienstunterrichte), diejenigen Maßregeln und Einrichtungen zu bezeichnen, die uff.

B. Die Widersprüche innerhalb des Entwurfes erinnern an jenen Gesetzentwurf des Servilius Rullus, den Cicero so scharf als erfolgreich bekämpft hat: „Et is orbem terrarum constringit novis legibus, qui, quod in secundo capite scriptum est, non meminit in tertio?“ Hier einige Proben:

a) § 26 des Entwurfes gibt dem unehelichen Kinde, das im Hause des Vaters erzogen wird¹⁾, nach dessen Tode den Anspruch auf die gewohnte Verpflegung²⁾ und zugleich dem Erben nach deutschem Muster (§ 1712) das Recht, das uneheliche Kind mit einem Pflichttheile abzufinden. Vom Standpunkte des deutschen Rechtes ist das ganz in der Ordnung, weil auch unverförgte eheliche Kinder sich mit dem Pflichttheile begnügen müssen. Allein der Verfasser der erbrechtlichen Bestimmungen (§ 102 und Erläuternde Bemerkungen S. 111 f.) gibt dem Ehegatten einen Unterhaltsanspruch, der den ganzen Nachlaß verschlingen kann, und läßt beim Zusammentreffen mit unterhaltsberechtigten Eltern oder Kindern verhältnismäßige Minderung eintreten. Die unterhaltsberechtigten Kinder stehen also dem Ehegatten gleich, sie sind nicht auf den Betrag des gesetzlichen Erb- oder Pflichttheiles beschränkt³⁾. Danach erscheint nun das Abfindungsrecht des § 26 Entw. als eine Zurücksetzung der unehelichen Kinder. Das Wunderbarste aber ist, daß diese Zurücksetzung nur im Falle des

¹⁾ In völliger Verkennung der österreichischen Gepflogenheiten (§ 164 a. b. G. B., vgl. auch Ung. Entw. § 346) verlangt der Entwurf gerichtliche Anerkennung (oder Verurtheilung).

²⁾ „Die ihm bis zum Tode des Vaters gewährte Verpflegung und Erziehung“; vgl. den Anspruch der Witve nach § 1243 a. b. G. B. Die erläuternden Bemerkungen haben hier wieder einmal den Entwurf gründlich mißverstanden. Sie verbreiten sich über einen Anspruch auf den anständigen Unterhalt uff., von welchem der Text schlechterdings nichts weiß.

³⁾ Vgl. § 2 des schwedischen Gesetzes vom 21. Dezember 1857.

§ 26 Entw. („in diesem Falle“) eintritt. Ist also das Kind nicht gerichtlich anerkannt worden, so kann es gemäß § 171 a. b. G. B. Verpflegung und Versorgung ohne Einschränkung fordern, ist es gerichtlich anerkannt worden, so muß es unter Umständen mit einer vielleicht sehr kleinen Abfindung¹⁾ vorlieb nehmen. Sollen also die Vormundschaftsbehörden auf die gerichtliche Anerkennung hinwirken (§ 22 Entw.) oder sie lieber zu verhüten suchen?

b) Auf den Widerspruch zwischen den §§ 99 und 105 Entw.²⁾ würde ich nicht zurückkommen, wenn nicht einer der hervorragendsten Zivilisten den Entwurf gegen meinen Vorwurf in Schutz genommen hätte. § 105 entzieht der Einrechnung in den Nachlaß „Geschenke an dritte, nicht pflichtteilsberechtigte Personen, wenn die Leistung mehr als fünf Jahre hinter dem Erbanfall zurückliegt“ und fügt sofort hinzu: „Bei Schenkungen an den Ehegatten beginnt die Frist nicht vor Auflösung der Ehe oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.“ Nun ist der Ehegatte gemäß § 99 Entw. pflichtteilsberechtigt, das ist also wohl im § 105 übersehen worden. ~~Steintechner~~³⁾ meint jedoch, der Entwurf setze im § 105 voraus, daß der Ehegatte im gegebenen Falle nicht pflichtteilsberechtigt sei. Danach würde der Gesetzgeber den aus seinem Verschulden geschiedenen Ehegatten besser behandeln, als den schuldlos geschiedenen (§ 98 Entw.) — ut aut lusisse in tantis rebus aut profecto nescio quid spectasse videatur (Cicero). Den pflichtteilsberechtigten Kindern und Eltern des Erblassers würde dessen Unschuld schaden! Nur von dem schuldlos geschiedenen Ehegatten könnte wann

1) Rätselhaft ist die Einrechnung der vertragsmäßigen Abfindung. Diese Bestimmung ist vermutlich durch Pland zu § 1712 angeregt worden, paßt aber nicht in den § 26 unseres Entwurfes. Hier handelt es sich ja gar nicht um ein abgefundenes Kind.

2) Jur. Bl. 1908, Nr. 8. Zustimmung Wellspacher, S. 45 („die Entgleisung im § 105 Entw.“). Vgl. auch Touaillon in der Ztschr. f. Not. 1908, Nr. 30 („geradezu als Muster, wie Gesetze nicht gefaßt werden sollen“).

3) Erbrechtsreform, S. 69, N. 25.

immer, auch nach fünfzig Jahren, Herausgabe des Geschenkes gemäß § 108 Entw. verlangt werden! War er aber klug genug, rechtzeitig auf sein Pflichtteilsrecht zu verzichten, dann haben allerdings die übrigen Miterben das Nachsehen. Ich denke von den Verfassern des Entwurfes nicht so gering wie Schiffner: ich mute ihnen lieber ein Versehen als solchen Widersinn zu.

c) Eine ganze Reihe von Widersprüchen ist im Rechte des Dienstvertrages (§§ 155 bis 180) von Wellspacher¹⁾ und E. Adler²⁾ nachgewiesen worden: die einzelnen Bestimmungen stehen sowohl miteinander als mit dem bürgerlichen Gesetzbuche im Widerstreite. Man vergleiche etwa § 1155 a. b. G. B. mit § 145 und § 174 Entw.³⁾ — oder § 159 mit § 161 in Verbindung mit § 178 — oder § 172 (nach der freilich sonderbaren Auffassung der erl. Bem. zu § 178) mit §§ 164 bis 169.

Bei der Regelung der Vorrangseinräumung (7. Titel) ist die Eigentümerhypothek (5. Titel) vergessen worden⁴⁾, § 70 unseres Entwurfes stimmt nicht zu § 74 des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag⁵⁾ u. dgl.

C. Über die äußere Form des Entwurfes ist heute wohl alle Welt einig.

Sie vor allem kennzeichnet ihn als eine flüchtige, noch unfertige Arbeit — von mehreren Verfassern stückweise hergestellt, von niemandem überprüft und ausgeglichen. Wie viele Verstöße hätten bei aufmerksamer Druckkorrektur noch beseitigt werden können! Man betrachte etwa den § 140 des Entwurfes, der sich durch seine eingeschnürte Gestalt so auffällig von allen anderen Paragraphen unterscheidet; oder man entsinne sich der kleinen stilistischen Fehler, von denen ich an

1) S. 24 ff.

2) Der Arbeitsvertrag im Entwurfe einer Novelle zum a. b. G. B.

3) Wellspacher, S. 22. Die Sache wird noch verwickelter, wo Spezialgesetze (§ 180 Entw.) eingreifen. Adler, S. 6 ff.

4) Krasnopolski, Die Änderung und Ergänzung, S. 14 f.

5) Unten § 15.

anderem Orte bereits hinlängliche Proben gegeben habe¹⁾. Auch die oft gewaltsame Durchbrechung der Ordnung unseres B. G. B.²⁾ und die Nichtbeachtung der Rand- oder Überschriften³⁾ sind Beweise der Flüchtigkeit. Das Nebeneinanderarbeiten mehrerer Verfasser läßt sich — wie bei den Institutionen Justinians — am leichtesten an der wechselnden Sprache erkennen. Da erklingt bald das traute Deutsch des a. b. G. B., bald gefällt ein neueres Altendeutsch sich in seltsam gewundenen Perioden, bald endlich schnarrt die Sprache des dtsh. B. G. B. an das entfesselte Dhr.

a) Die Sprache des dtsh. B. G. B. bereitet nicht einmal den Lesern im Reiche Vergnügen; sie ist nicht schön⁴⁾. Dafür ist sie wenigstens genau. Sie prägt Kunstausdrücke und bildet daraus ihre Sätze. Darin liegt vielleicht ein Vorteil. Was aber haben wir davon, wenn der Entwurf sich dem dtsh. B. G. B. so enge anschließt, daß die übernommenen Bestimmungen im Gefüge unseres eigenen Gesetzbuches „wie Fremdkörper wirken?“⁵⁾ Was sollen uns Kunstausdrücke, die dem deutschen Gesetzbuche gehören, unserer Gesetzesprache aber fremd sind? Und doch spricht § 105 des Entwurfes von der „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“; gemeint ist vermut-

¹⁾ Zeitschrift für Notariat Nr. 9; vgl. auch Burckhard in der Neuen Freien Presse vom 12. April 1908 und v. Mayr in den Zur. Bl. 1908 Nr. 36.

²⁾ Steinlechner, S. 9, Note 1. Dazu etwa Wellspacher, S. 10 (oben) und die Abh. in den Zur. Bl. 1908, Nr. 5 (III) u. dgl.

³⁾ Wellspacher, S. 6; v. Mayr a. a. O. Nr. 34. — Entw. § 18 verwandelt eine notwendige Entschuldigung (§ 194 a. b. G. B.) in eine freiwillige, läßt sie aber unter der alten Überschrift stehen.

⁴⁾ Zu anspruchsvoll ist jedoch Jacobi, Die Sprache des B. G. B., in Gesetz und Recht 1908, S. 369 ff., 394 ff. Die „teilweise“ Unmöglichkeit und die „teilweise“ Erfüllung (vgl. auch Entwurf § 145) werden wir uns trotz Treitschke, Wustmann und Jacobi nicht mehr abgewöhnen. Unser altes a. b. G. B. weiß allerdings noch, daß „teilweise“ (§§ 210 und 1415) nur Umstandswort ist.

⁵⁾ Wellspacher, S. 5.

lich die Scheidung von Tisch und Bett¹⁾. § 72 übernimmt den Kunstausdruck „Einigung“²⁾, § 79 den Kunstausdruck „Beurkundung“³⁾. Ganz sonderbar berührt es uns, wenn die §§ 120 und 182 die Wendung „ohne Verzug“ in den entsprechenden Bestimmungen des H. G. B. (Art. 319) und des a. b. G. B. (§ 1405) nach deutschem Muster durch das Wörtchen „unverzüglich“⁴⁾ ersetzen, das im deutschen Gesetzbuche überall als Kunstausdruck gebraucht und im § 121 ein für allemal erklärt ist. Gewiß, diese Änderung betrifft eine lächerliche Kleinigkeit. Aber warum erstreckt sich denn die Nachahmung sogar auf solchen Tand!

b) Ist es Schwerfälligkeit oder gar besondere Vorliebe, die so gerne mit Begriffspaaren arbeitet, wie z. B. „Vormund oder Kurator“, „Vormundschaft oder Kuratel“? Unser a. b. G. B. hat diesen zweispännigen Stil durch einen bekannten Kunstgriff vermieden: es redet zunächst vom Vormunde und verweist dann bei der Pflegschaft auf das früher Gesagte. So schließt z. B. § 193 a. b. G. B. den Gläubiger des Mündels (unter Umständen) von der Vormundschaft aus und diese Ausschließung gilt kraft der allgemeinen Verweisung im § 281 a. b. G. B. auch für die Pflegschaft. Der Entwurf läßt diesen verweisenden Paragraphen ruhig stehen, spricht aber doch im § 17 vom „Vormund oder Kurator“ und von der „Vormundschaft oder Kuratel“. Von derselben Art ist im § 10: „Vater (Wahlvater)“; die Nennung des Wahlvaters ist dank dem § 183, Abs. 1 a. b. G. B. ganz überflüssig. Ferner § 72: „Einverleibung oder Vormerkung“, als ob es sich nicht von selbst verstünde, daß die Einverleibung durch eine gerechtfertigte Vormerkung ersetzt wird. Oder im § 194, Z. 8:

¹⁾ Dafür spricht § 13 von einer „gerichtlich geschiedenen Ehe“. Sollen wir das Wörtchen „gerichtlich“ unbeachtet lassen oder sollen wir dabei etwa an die Überschrift des § 1264 denken? Vgl. auch § 100 Zur. Norm.

²⁾ Krasnopolski, S. 14 f.

³⁾ Schiffner, S. 3 f.

⁴⁾ Vgl. v. Mayr a. a. O. Nr. 35 bei Note 95.

„Ärzte (Zahnärzte u. a.)“; daß ein österreichischer Zahnarzt ein Arzt ist, kann gewiß nicht bezweifelt werden.

c) Solchen allzu deutlichen Bestimmungen stehen ganz undeutliche gegenüber; schon jetzt begegnen in der Kritik weit auseinandergehende Auslegungen, gelegentlich sogar der Verzicht auf eingehende Erörterungen, weil sich nicht einmal für grundlegende Fragen eine sichere Entscheidung gewinnen lasse¹⁾. Das Übel wird durch die Unzulänglichkeit der erläuternden Bemerkungen verschärft; zuweilen scheint es, daß dem Verfasser der Erläuterungen ein anderer (vielleicht älterer) Text als der veröffentlichte, vorgelegen ist, oder daß er den Text durchaus mißverstanden hat. Nach den erläuternden Bemerkungen (§. 155) verjährt der „Anspruch aus der Annahme der Anweisung“ in drei Jahren; das entspricht genau dem Wortlaute des deutschen Gesetzbuches § 786. Aber das ist ja im § 184 des Entwurfes geändert. Hier heißt es: „Die Ansprüche (Mehrzahl!) aus einer Anweisung (nicht: Annahme) verjähren in drei Jahren“. Was für Ansprüche sind gemeint? Andere Beispiele eines Widerspruches zwischen dem Texte und den erläuternden Bemerkungen bieten §§ 26²⁾, 53³⁾, 117⁴⁾, 139⁵⁾ und 178⁶⁾.

¹⁾ Wellspacher, S. 48; vgl. auch Kafka, Die sachenrechtlichen Bestimmungen im Entwurfe uff. Sonderabdruck aus Gellers J. Bl. 1908 S. 12.

²⁾ Oben S. 20 Note 2.

³⁾ Wellspacher, S. 35.

⁴⁾ Wellspacher, S. 8.

⁵⁾ Wellspacher, S. 16.

⁶⁾ Wellspacher, S. 27; Adler, S. 51.